

21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)

**21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)**

**1. Abschnitt: Allgemeines zu den Rechtsbehelfen**

**Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe**

<b>ordentliche Rechtsbehelfe</b> gegen <i>nicht rechtskräftige</i> Entscheidungen <b>Rechtsmittel</b>				<b>außerordentliche Rechtsbehelfe</b> gegen <i>rechtskräftige</i> Entscheidungen			
<b>Berufung</b>	<b>Revision</b>	<b>Beschwerde</b>	<b>Einspruch gegen Strafbefehl</b>	<b>Wiederein- setzung in den vorherigen Stand</b>	<b>Wiederauf- nahme des Verfahrens</b>	<b>Verfassungs- beschwerde</b>	<b>Individual- beschwerde</b>

**21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)**

---

<b>Effekte der Rechtsmittel</b>	
<b>Devolutiveffekt</b>	<b>Suspensiveffekt</b>
<b>Entscheidungskompetenz der höheren Instanz</b>	<b>Hemmung der Rechtskraft</b>
Berufung	
Revision	
Beschwerde	

**21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)**

<b>Angriffsgegenstände und Ziele der Rechtsmittel</b>			
<b>Rechtsmittel</b>	<b>Berufung</b>	<b>Revision</b>	<b>Beschwerde</b>
<b>Angriffsgegenstand</b>	erstinstanzliche Urteile	erst- oder zweitinstanzliche Urteile	Beschlüsse und Verfügungen
<b>Ziel: Überprüfung in</b>	tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht	rechtlicher Hinsicht	tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht

## 21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)

<b>Voraussetzungen der Rechtsmittel</b>			
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Berufung</b>	<b>Revision</b>	<b>Beschwerde</b>
<b>1. Statthaftigkeit</b> Welches Rechtsmittel ist in welcher Konstellation einlegbar?	gegen erstinstanzliche Urteile des Strafrichters oder des Schöffengerichts (§ 312 StPO)	gegen alle Urteile (nur nicht gegen Revisionsurteile selbst) (§§ 333, 335 StPO)	gegen Beschlüsse des Gerichts und Verfügungen des Vorsitzenden (§§ 304, 305 ff. StPO)
<b>2. Beschwer</b> Ausprägung des Rechtsschutzinteresses	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur wer durch die Entscheidung belastet worden ist, hat ein solches Interesse.</li> <li>- Belastung muss sich aus dem Tenor ergeben – aus den Entscheidungsgründen genügt nicht.</li> </ul> <i>Beispiel:</i> Freispruch aus Mangel an Beweisen ergibt keine Beschwer.		
<b>3. Anfechtungsberechtigung</b>	§§ 296 I, II, 297, 298, 390 I, 395 IV 2, 400, 401 I 1 StPO		
<b>4. Einlegungsfrist</b>	Wochenfrist: §§ 311 II, 314, 341 StPO Die einfache Beschwerde unterliegt keiner Frist.		
<b>5. Form</b>	§§ 306 I, 314, 341 StPO a) Einlegung beim iudex a quo b) zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich		
<b>6. Begründung</b>	keine Begründungspflicht	Begründungspflicht (§ 344 StPO)	keine Begründungspflicht
<b>7. Keine Rechtsmittelrücknahme und kein Rechtsmittelverzicht</b>	§§ 302, 303 StPO  Wiederholung: Beide sind als Prozesshandlungen weder bedingbar noch widerruflich:  Ein Rechtsmittelverzicht des Angeklagten ist unwirksam, wenn er trotz notwendiger Verteidigung unverteidigt war. Folglich ist eine Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist möglich (JuS 2013, 135).		

**21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)**

<b>Teilanfechtung einer Entscheidung</b>	
<b>Trennbarkeitsformel</b>	zulässig, wenn ein solcher Entscheidungsteil angefochten werden soll, der losgelöst und getrennt von dem nicht angefochtenen Teil des Urteils eine in sich selbstständige Prüfung und Beurteilung zulässt
<i>Beispiel</i>	Strafmaßberufung und -revision
<b>Teilrechtskraft</b>	Der nicht angefochtene Teil erwächst in Rechtskraft.

<b>Zum Verbot der reformatio in peius</b>	
<b>Begriff</b>	Abänderung der Rechtsfolgen einer Entscheidung <i>zum Nachteil</i> der Partei
<b>Fallgruppen zulässiger reformatio in peius</b>	(1) bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die Staatsanwaltschaft zuungunsten des Angeklagten
	(2) bei Änderung des Schuldspruchs
	(3) bei Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§§ 331 II, 358 II 2 StPO)
	(4) bei Einspruch gegen einen Strafbefehl

**21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)**

**2. Abschnitt: Bemerkungen zur Revision**

<b>Rügearten</b>			
	<b>Verfahrensrüge</b>	<b>Sachrüge</b>	
<b>Rügegenstand</b>	<b>Verfahrensnormverletzung</b>	<b>Darstellungsrüge</b>	(hier sog.) <b>Auslegungs- bzw. Subsumtionsrüge</b>
	Prozessordnungswidrige Art und Weise des Zustandekommens des Urteils	Rüge der Haltlosigkeit der Urteilsfeststellungen für die Subsumtion	Rüge der Unrichtigkeit der Anwendung des materiellen Rechts auf den festgestellten Sachverhalt
<b>Erhebung</b>	Es müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so angegeben werden, dass die Begründung des Verfahrensmangels <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">aus sich heraus</span> verständlich ist.		Es genügt rechtlich, dass aus der Revisionsbegründung die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts erkennbar ist.
<b>Beweis</b>	(1) Gesetzliche Beweisregel § 274 StPO	Praktisch ist eine <i>Begründung</i> der Sachrüge sehr zu empfehlen.	
	(2) Nichtgeltung von in dubio pro reo		

## 21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)

<b>Revisionsgründe</b> - Unterscheidung nach der <b>Beruhensfrage</b> -	
<b>r e l a t i v e</b>	<b>a b s o l u t e</b>
<p>Es muss <b>geprüft</b> werden, ob das Urteil auf der Verletzung des Gesetzes „beruht“ (§ 337 I StPO).</p> <p><b>Möglichkeit des Beruhens:</b> Es darf nicht ausgeschlossen sein, dass die Verurteilung auf dem Verfahrensfehler beruht.</p>	<p><b>Unwiderlegliche Vermutung</b> des Kausalzusammenhangs zwischen Gesetzesverletzung und Urteil (§ 338 StPO)</p> <p><u>Zusatz:</u> Tendenz zur „<i>Relativierung der absoluten Revisionsgründe</i>“:</p> <p>Verneinung eines Revisionsgrundes, wenn dessen Auswirkung auf die Entscheidung „denkgesetzlich“ ausgeschlossen“ ist</p>

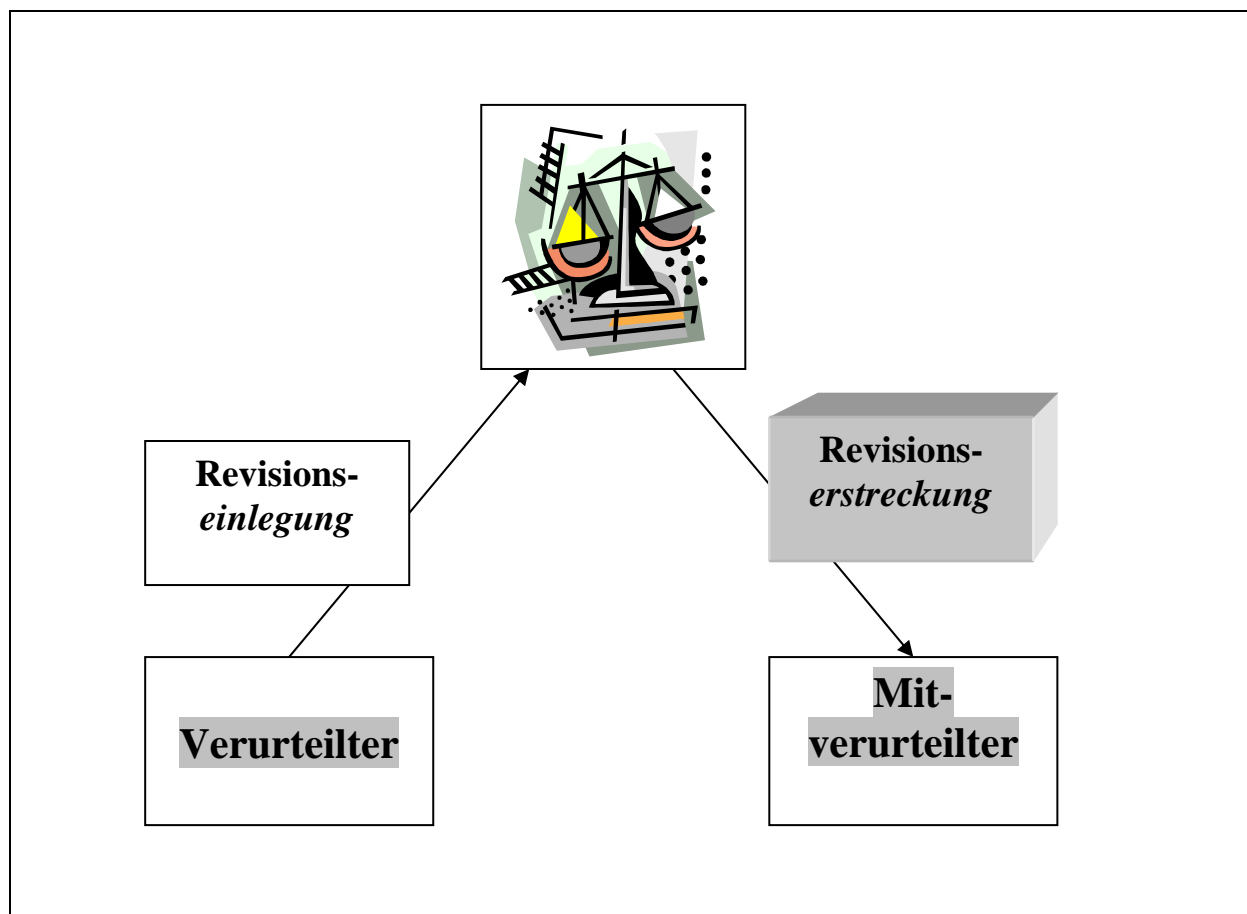
<b>Sprungrevision</b>
<p>Gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts ist wahlweise die Berufung oder die Revision zulässig.</p> <p>Wird die Berufung „übersprungen“ und sogleich Revision eingelegt, so spricht man von <b>„Sprungrevision“</b> (§ 335 StPO).</p>

## 21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)

### Zusatz:

Die **Verwerfung einer Revision** als offensichtlich unbegründet nach (§ 349 II StPO), **ohne mündliche Verhandlung**, durch Beschluss, begegne keinen verfassungsrechtlichen Bedenken; insbesondere begründe Art. 103 I GG (Anspruch auf rechtliches Gehör) keinen Anspruch auf eine mündliche Verhandlung. Die Durchführung einer Revisionshauptverhandlung sei weder zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens noch zur Herstellung prozessualer Waffengleichheit erforderlich. Das Vorgehen nach § 349 II StPO widerspreche auch nicht den Gewährleistungen des Art. 6 EMRK. (BVerfG, JA 2014, 792)

### Revisionserstreckung auf Mitverurteilte (§ 357 StPO)





**21. Teil: Zu den Rechtsbehelfen (Grundzüge)**

---

**3. Abschnitt: Bemerkungen zur Beschwerde**

<b>Arten der Beschwerde</b>		
<b>einfache (fristlose) Beschwerde</b>	<b>sofortige (befristete) Beschwerde</b>	<b>weitere Beschwerde</b> (ausnahmsweise gegeben gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts)
§ 304 StPO	§ 311 StPO	§ 310 StPO